

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 22. Juli 2005
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-272
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: IV 56-1.41.3-3/05

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-41.3-619

Antragsteller:

Strulik GmbH
Neesbacher Straße 13
65597 Hünfelden-Dauborn

Zulassungsgegenstand:

Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung
in Lüftungsleitungen entsprechend DIN 18017
Typ WBE K90-18017

Geltungsdauer bis:

16. Februar 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und fünf Anlagen.

* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-41.3-619 vom 12. April 2000.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08, Typ WBE (nachfolgend "Absperrvorrichtungen" genannt) mit CE-Kennzeichnung nach den Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, mit Ausnahme der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (siehe Bauregelliste B Teil 2, Nr. 1.2.1: Brandschutzklappen für Lüftungsleitungen). Der Zulassungsgegenstand wird in folgenden Größen hergestellt: DN 80, DN 100, DN 125, DN 160 und DN 200.

1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum Einbau in Entlüftungsanlagen nach DIN 18017-3 bestimmt.

Weiterhin darf der Zulassungsgegenstand auch in Anlagen in Anlehnung an DIN 18017-3 verwendet werden, bei denen die Zuluft über Leitungen herangeführt wird.

Er darf ausschließlich zum Einbau in oder außerhalb von Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten F30-F90 oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L30-L90 oder in feuerwiderstandsfähigen, massiven Decken verwendet werden. Die Absperrvorrichtungen sind ausschließlich zur Verhinderung einer Brandübertragung von Geschoss zu Geschoss zulässig.

Der Zulassungsgegenstand hat die Feuerwiderstandsklasse K90-18017 bei Einbau

- in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten mit der Feuerwiderstandsklasse F90 mit einer Mindestdicke von 40 mm oder
- in Wandungen von vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen mit der Feuerwiderstandsklasse L90 oder
- in massiven feuerwiderstandsfähigen Decken F90 mit einer Mindestdicke von 100 mm oder
- außerhalb von feuerwiderstandsfähigen Schächten F90 oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L90 in nicht eigenständig klassifizierten Wänden, wenn zwischen der Absperrvorrichtung und der zu schützenden klassifizierten Schachtwand oder klassifizierten, vertikalen Lüftungsleitung eine öffnungslose Anschlussleitung aus Stahlblech angeordnet ist. Die Anschlussleitungen zwischen Schachtwand/Lüftungsleitung und Absperrvorrichtung dürfen bei der Montage von Absperrvorrichtungen außerhalb von Schächten oder vertikalen Lüftungsleitungen nicht länger als 6 m sein

Der Zulassungsgegenstand darf auch in feuerwiderstandsfähige Schachtwände oder in vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen mit einer geringeren Feuerwiderstandsklasse als F90 oder L90 eingebaut werden. Dann hat der Zulassungsgegenstand die gleiche Feuerwiderstandsklasse wie die zu schützende feuerwiderstandsfähige Schachtwand oder vertikale feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitung.

Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblicher Küchen,
- den Anschluss an Dunstabzugshauben
- den Einbau in feuerwiderstandsfähigen Unterdecken



- den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtungen durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontamination behindert wird und
 - andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken
- wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.

2 Bestimmungen für Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08, Typ WBE müssen den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Angaben der Prüfberichte und Gutachten

- Prüfbericht der TUM- Nr. 99/2289 vom 02.03.2000
- Prüfbericht der TUM- Nr. 81/204 vom 26.05.1982
- Gutachten der TUM- Nr. 91/198 vom 21.11.1991
- Gutachten der TUM- Nr. 92/1118 vom 04.02.1994
- Prüfbericht der TUM- Nr. 95/1149 vom 09.12.1996
- Prüfbericht der TUM- Nr. 97/1175 vom 25.08.1997
- Prüfbericht der TUM- Nr. 99/2280 vom 29.12.1999
- Prüfbericht der TUM- Nr. 01/3248 vom 07.06.2002
- Gutachten der TUM- für Endlagenschalter vom 20.09.1992

sowie den Konstruktionszeichnungen entsprechen; die Prüfberichte und die Konstruktionszeichnungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt. Die Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08 bestehen gemäß den Angaben der Anlage 1 im Wesentlichen aus folgenden Bauteilen:

- Gehäuse
- Einbaurahmen (Decke)
- Einbaurahmen (Wand)
- Maueranker
- Absperrelement (zweiflügelig)
- thermische Auslöseeinrichtung (Schmelzlot)
- Feder
- Rastblech

Außerdem dürfen folgende Bauteile hinzugefügt werden:

- Stellungsanzeiger (Endschalter)

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Zulassungsgegenstand ist in den Werken des Antragstellers herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Neben der CE- Kennzeichnung muss der Zulassungsgegenstand vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K90-181017 leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.



2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Zulassungsgegenstand) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bauteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Zulassungsgegenstände ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Mindestens einmal täglich ist an einer Absperrvorrichtung jedes Typs, jeder Größe und jeder unterschiedlicher Auslöseeinrichtung die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens der Absperrvorrichtungen zu prüfen. Weiterhin ist die Überprüfung des Auslöseverhaltens der Auslöseeinrichtungen der Absperrvorrichtungen laut dem im DIBT und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Prüfplan anhand der für diese Überprüfungen vorgeschriebenen Prüfeinrichtung* erforderlich. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung er-

* Die Spezifikation des Prüfstandes zur Überprüfung des Auslöseverhaltens der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (DIN 18017) ist im DIBT und bei der Prüfstelle hinterlegt.



forderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

Für die Installation der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08, gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in feuerwiderstandsfähige Schachtwände oder Lüftungsleitungen, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Die Absperrvorrichtungen müssen in Wandungen von Schächten F90 oder vertikalen Lüftungsleitungen L90, soweit nachstehend nichts Zusätzliches geregelt ist, an Hauptleitungen aus verzinktem Stahlblech (Wickelfalzleitung) entsprechend den Ausführungen der Anlagen dieses Bescheids eingebaut werden; dabei dürfen die Hauptleitungen lichte Querschnitte bis maximal 1.000 cm² haben.

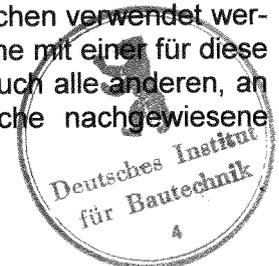
Die Absperrvorrichtungen dürfen auch außerhalb von Wandungen von Schächten F90 oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L90 in nicht eigenständig klassifizierten Wänden, wenn zwischen der Absperrvorrichtung und der zu schützenden klassifizierten Schachtwand oder klassifizierten, vertikalen Lüftungsleitung eine öffnungslose Anschlussleitung aus Stahlblech angeordnet ist. Die Anschlussleitungen zwischen Schachtwand/Lüftungsleitung und Absperrvorrichtung dürfen bei der Montage von Absperrvorrichtungen außerhalb von Schächten oder vertikalen Lüftungsleitungen nicht länger als 6 m sein. Die Hauptleitungen dürfen lichte Querschnitte bis maximal 1.000 cm² haben.

Die Absperrvorrichtungen dürfen auch in massiven, feuerwiderstandsfähigen Decken F90 eingebaut werden; dabei dürfen die Hauptleitungen lichte Querschnitte bis maximal 350 cm² haben.

An die Absperrvorrichtungen dürfen Einzelentlüftungsgeräte oder Ventile von Zentralentlüftungsanlagen auch ohne Brandschutzfunktion angeschlossen werden.

Die angeschlossenen Absperrvorrichtungen dürfen nur zu einem brandschutztechnischen Bereich (Wohnung, Nutzbereich) gehören.

Die Absperrvorrichtungen dürfen in Abluftleitungen von Wohnungsküchen verwendet werden. Wird an einem Lüftungsschacht mindestens eine Wohnungsküche mit einer für diese Verwendung zugelassenen Absperrvorrichtung eingebaut, müssen auch alle anderen, an diesem Schacht angeschlossenen Absperrvorrichtungen, die gleiche nachgewiesene brandschutztechnische Eignung für Wohnungsküchen aufweisen.



Die Absperrvorrichtungen dürfen in Abluftleitungen von Wohnküchen auch in Verbindung mit Wrasenabzugshauben ohne eigenen Ventilator verwendet werden, wenn die Wrasenabzugshauben Bestandteil einer Zentralentlüftungsanlage nach DIN 18 017-3 sind.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Die Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08, sind entsprechend den Montageanleitungen des Herstellers und den Angaben der Anlagen einzubauen, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Einbau der Absperrvorrichtungen in Wandungen von Schächten oder Lüftungsleitungen

Die feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächte oder vertikalen Lüftungsleitungen müssen mindestens 24 mm dick sein und aus mineralischen Baustoffen bestehen; sie können einschalig sein oder aus ein- oder mehrschaligen Baustoffen bestehen. Sie dürfen auch mit Formstücken ausgeführt sein. Für die Schächte oder vertikalen Lüftungsleitungen muss jeweils eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten nachgewiesen sein.

Die Absperrvorrichtungen müssen, soweit nachstehend nichts zusätzliches geregelt ist, innerhalb des Lüftungsschachtes mit luftführenden Hauptleitungen aus verzinktem Stahlblech verbunden sein; dabei dürfen die Hauptleitungen lichte Querschnitte bis maximal 1.000 cm² haben.

Die Anschlussleitungen innerhalb des klassifizierten Schachtes oder der vertikalen Lüftungsleitung müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklasse A gemäß DIN 4102-1) bestehen. Im Bereich der Decken muss zwischen der luftführenden Hauptleitung und der brandschutztechnischen Ummantelung immer ein mindestens 100 mm dicker Betonverguss vollflächig hergestellt werden.

Die Absperrvorrichtungen dürfen in Wandungen von vertikalen Lüftungsschächten mit entsprechender Feuerwiderstandsdauer auch ohne innere verzinkte Stahlblechleitung eingebaut werden; dabei darf der lichte Querschnitt maximal 1.000 cm² betragen.

Einbau der Absperrvorrichtungen außerhalb von Wandungen von Schächten oder Lüftungsleitungen

Für die Verwendung der Absperrvorrichtungen außerhalb von Wandungen feuerwiderstandsfähiger Schächte oder feuerwiderstandsfähiger Lüftungsleitungen müssen die Anschlussleitungen zwischen Schachtwand/Lüftungsleitung und Absperrvorrichtung aus verzinktem Stahlblech bestehen und max. 6 m lang sein. Die Befestigung der Anschlussleitungen muss in Abständen von mind. 1,5 m mit Stahlspreizdübeln, die den Angaben der gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen entsprechen, an massiven Decken vorgenommen werden. Vorgenannte Maßnahmen sind auch dann vorzunehmen, wenn die Absperrvorrichtung außerhalb von Wandungen feuerwiderstandsfähiger Schächte oder feuerwiderstandsfähiger Lüftungsleitungen montiert wird und die Anschlussleitung durch ein oder mehrere Trennwände ohne Feuerwiderstandsdauer geführt wird.

Einbau der Absperrvorrichtungen in massiven Decken F90

Die Absperrvorrichtungen müssen in Hauptleitungen aus verzinktem Stahlblech eingebaut werden; dabei dürfen die Hauptleitungen lichte Querschnitte bis maximal 350 cm² haben.



Verschluss von Hohlräumen zwischen den Absperrvorrichtungen und raumabschließenden Bauteilen

Die Hohlräume zwischen der Absperrvorrichtung und der zu schützenden massiven Wand oder Decke sind mit Mörtel der Gruppen II oder III oder geeignet zur Wandart mit Leichtmörtel (LM) nach DIN 1053 (bei mindestens 100 mm dicken Bauteilen), mit Beton oder mit Gipsmörtel vollständig auszufüllen.

5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Betriebsanleitung alle für die Inbetriebnahme, Inspektion und Reinigung des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben ausführlich darzustellen.

Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung weitergegeben werden. Diese Unterlage ist nach Einbau in eine Lüftungsanlage dem Anlageneigentümer vom Vertreter oder Verwender zu übergeben.

Prof. Hoppe





Absperrvorrichtung WBE

Zulassungs-Nr.: Z-41.3-619

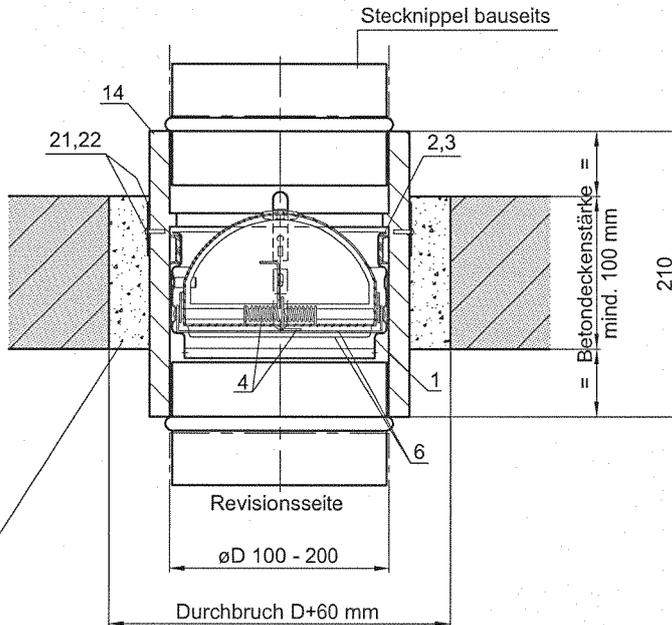
Feuerwiderstandsklasse: K90 - 18017

Einbaulagen:

in Wandungen von Luftschächten und bei Deckeneinbau mit nichtbrennbaren Leitungen

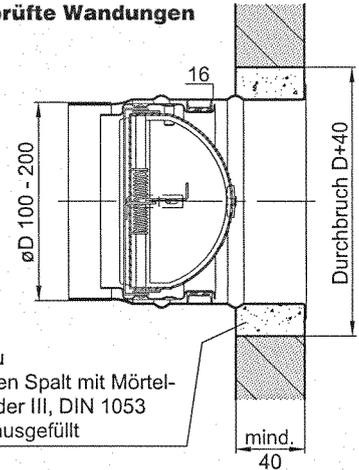
Hersteller: STRULIK GmbH, Neesbacherstraße 13, 65597 Hünfelden

Beton-Deckeneinbau



Nasseinbau
Umlaufenden Spalt mit Mörtelgruppe II oder III, DIN 1053 oder Gips ausgefüllt

Einbau in F90-Schachttrennwände von ≥ 40 mm und in Systemgeprüfte Wandungen



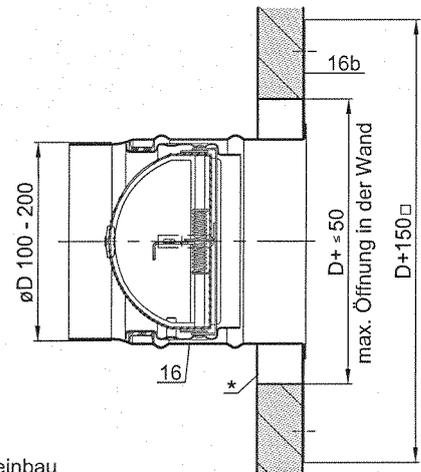
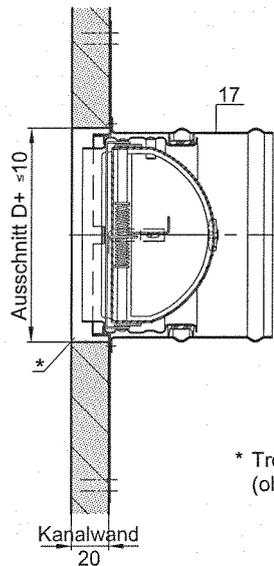
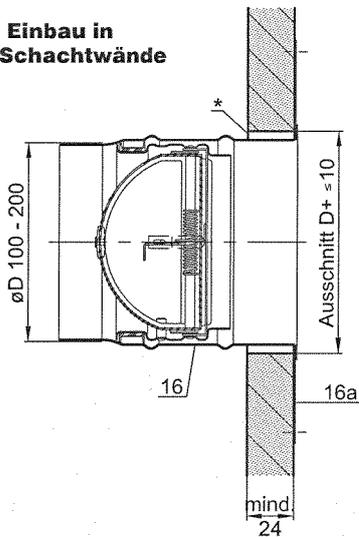
Nasseinbau
Umlaufenden Spalt mit Mörtelgruppe II oder III, DIN 1053 oder Gips ausgefüllt

Einbau mit quadratischer Montageplatte

Einbau in	Befestigung mit
Mauerwerk oder Betonwänden ohne Einmörtelung	Metalldübel
Wänden- oder Schächten aus Vollgips- oder Feuerschutzplattenmaterialien, Metallständerwände mit Feuerschutzplattenverkleidung	Spax-Schrauben
Metallständerwände mit Gipsplattenverkleidung	Federklappdübel

Einbau vor Systemwandung

Einbau in F30-Schachtwände



* Trockeneinbau (ohne Einmörtelung)



Neesbacher Straße 13
65597 Hünfelden-Dauborn
Telefon 06438/839-0
Telefax 06438/83930

Absperrvorrichtung der Serie WBE

Anlage 1

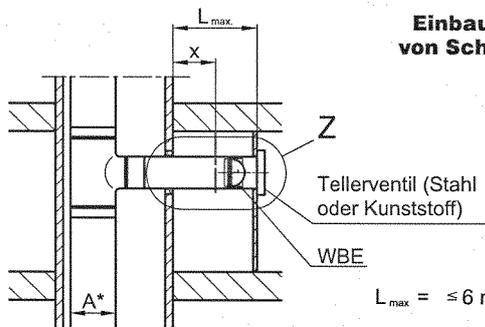
Stückliste-Anlage 4

zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-41.3-619

vom 22.07.2005



Einbau außerhalb von Schachtwänden

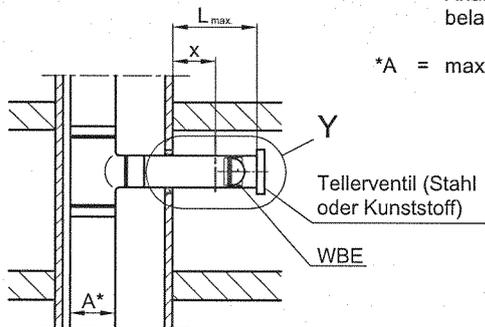
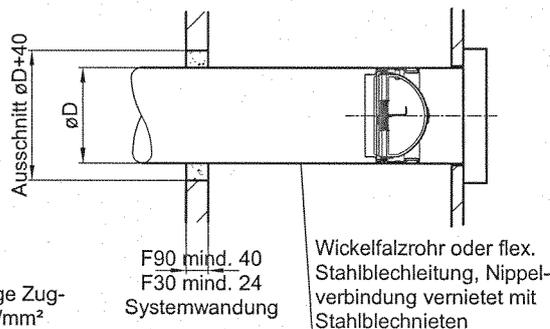


$L_{max} = \leq 6 \text{ m}$

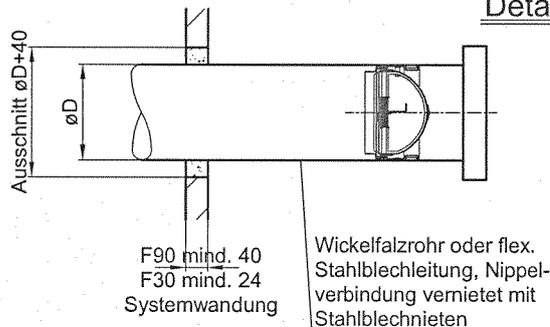
$x = \leq 1,5 \text{ m}$
 Ahängung, zulässige Zugbelastung max. 6 N/mm^2

$*A = \text{max. } 1000 \text{ cm}^2$

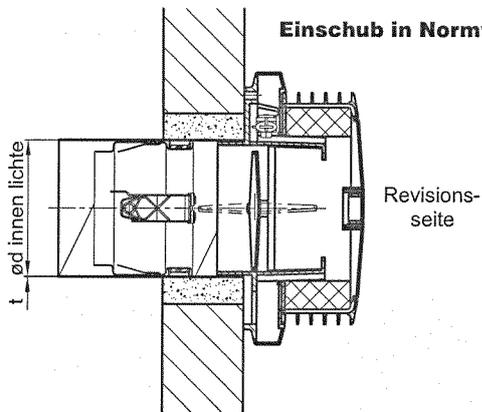
Detail Z



Detail Y

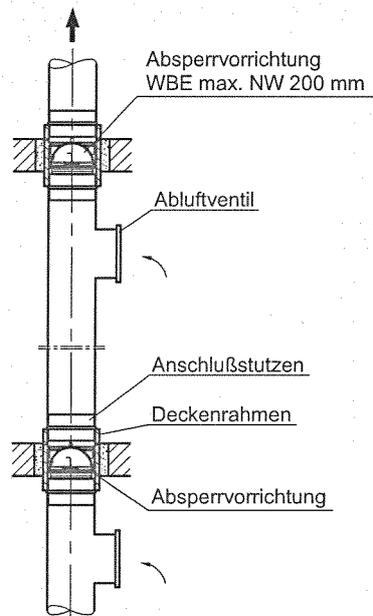
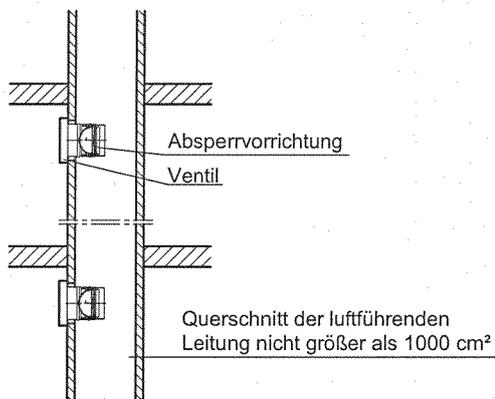


Einschub in Normwickelfalzrohr



WBE	ød	t	Toleranz
80	80	0,5	-0/+0,5
100	100	0,6	-0/+0,5
125	125	0,6	-0/+0,5
160	160	0,6	-0/+0,6
200	200	0,6	-0/+0,7

Decken- und Schachteinbau



strulik
gmbh

Neesbacher Straße 13
 65597 Hünfelden-Dauborn
 Telefon 06438/839-0
 Telefax 06438/83930

Absperrvorrichtung
 der Serie
WBE

Anlage 2

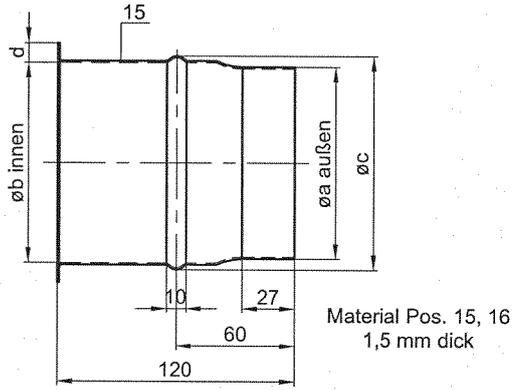
Stückliste Anlage 4

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-41.3-619

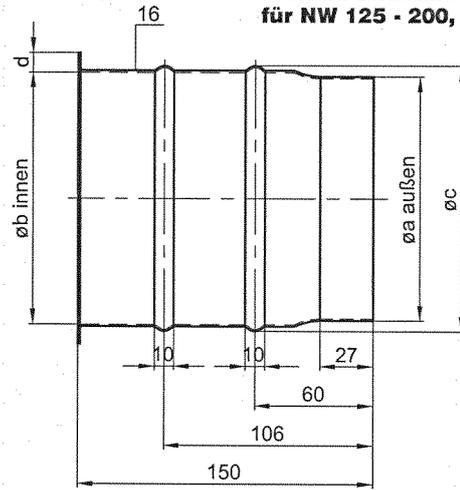
vom 22.07.2005



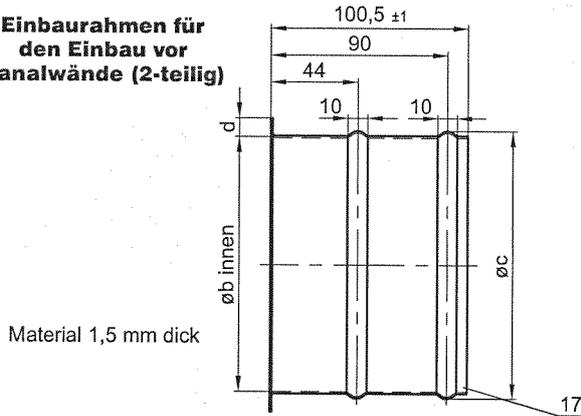
**Wand-Einbaurahmen
für NW 100, Typ: ER**



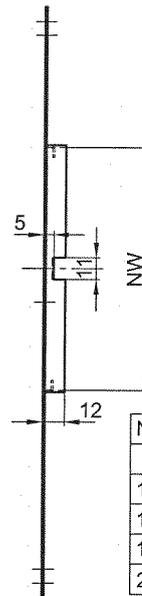
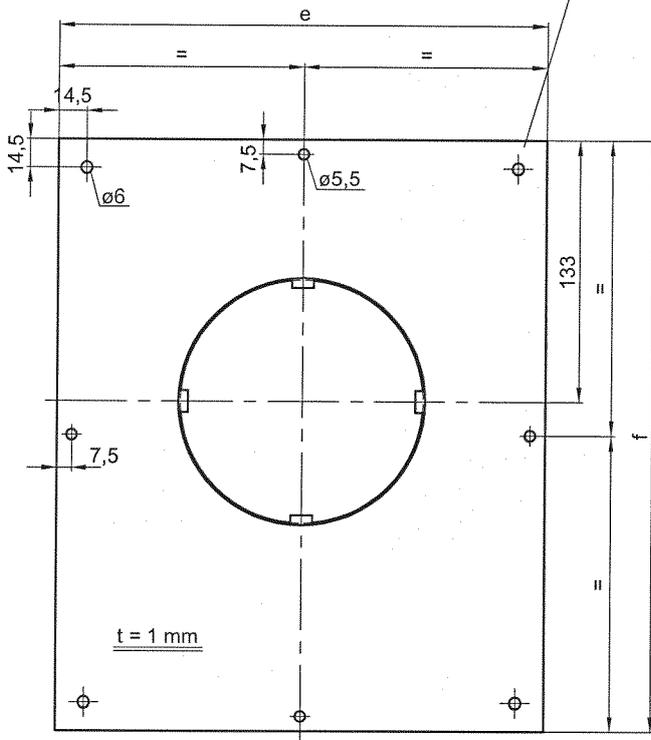
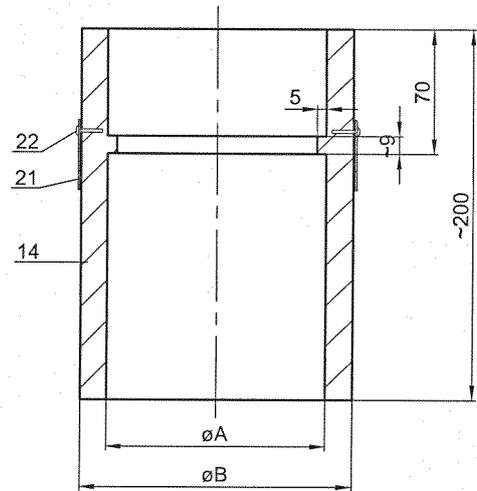
**Wand-Einbaurahmen
für NW 125 - 200, Typ: ER**



**Einbaurahmen für
den Einbau vor
Kanalwände (2-teilig)**



**Decken-Einbaurahmen
für NW 100 - 200, Typ: ED**



NW	$\varnothing A$	$\varnothing B$	$\varnothing a$	$\varnothing b$	$\varnothing c$	d	e	f
80	Einschub in Normwickelfalzrohr							
100	101	131	98	101	109	~10	248	300
125	126	156	124	128	133	~10	248	300
160	161	191	159	162	170	~12	350	350
200	201	232	199	201	209	~12	350	350

strulik
gmbh

Neesbacher Straße 13
65597 Hünfelden-Dauborn
Telefon 06438/839-0
Telefax 06438/83930

Absperrvorrichtung
der Serie
WBE

Anlage 3

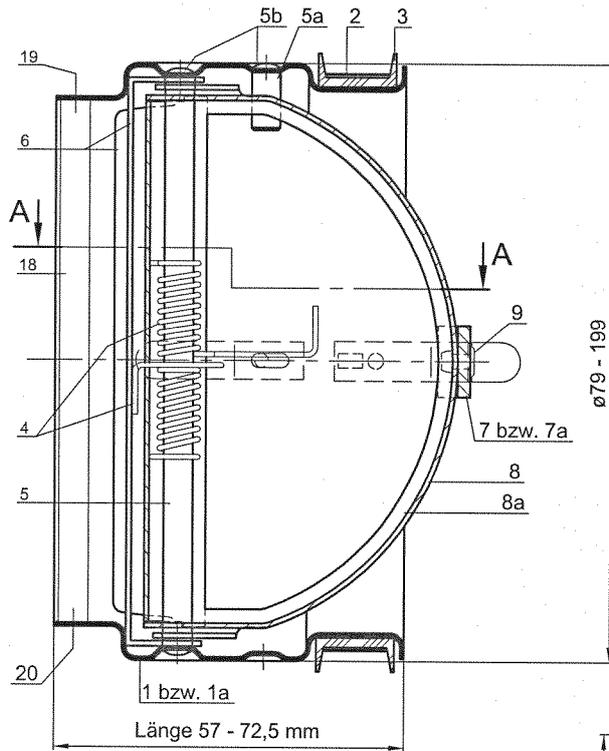
Stückliste-Anlage 4

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-41.3-619

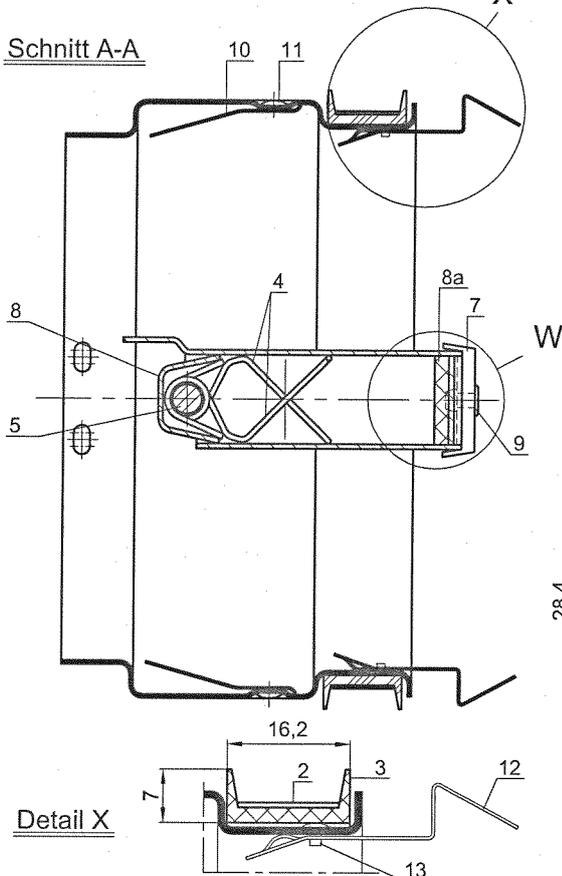
vom 22.07.2005



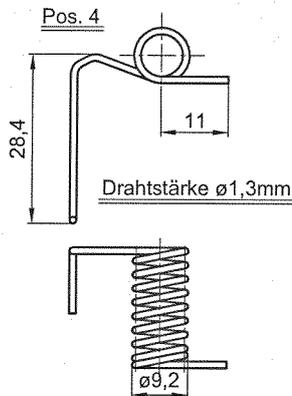
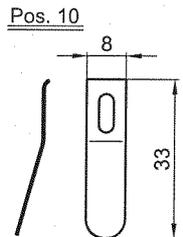
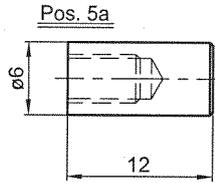
Absperrvorrichtung NW 80 - 200



Schnitt A-A

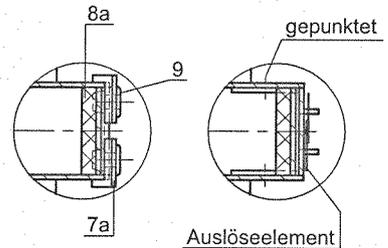


Detail X



- 1x Gehäuse, Schwarzblech lackiert
- 1ax Gehäuse, Schwarzblech lackiert
- 2 Isolierband, 15 x 0,15 mm
- 3 Profildichtung, Thermoplast (Härte 50 Shore, Dehnbarkeit 300%)
- 3a Dichtring, Schaumstoff
- 4 Feder, Federstahl
- 5 Achse, Stahl verz.
- 5a Haltebuchse (genietet), Stahl verz.
- 5b Niet, ø3,2 x 8 mm
- 6x Absperrklappe (2-teilig) Stahl verz.
- 7 Auslöseelement (1-teilig) PVC, grau (Dichte 1,45g/cm³)
- 7a Auslöseelement (2-teilig) PVC, grau (Dichte 1,45g/cm³)
- 8x Auslösearretierung (2-teilig, geschlossen) Stahlblech verz.
- 8a Isoliermaterial, Moosgummi, EPDM, 2,9 mm dick
- 9 Niet, ø3 x 6 mm
- 10 Rastblech, Federstahl
- 11 Niet, ø3,2 x 3,2 mm
- 12 Haltefeder, Federstahl (nur bei Deckeneinbaurahmen)
- 13 Niet, Stahl
- 14 Einbaurahmen (Decke), Strulik
- 15 Einbaurahmen (Wand), Stahlblech verz.
- 16 Einbaurahmen (Wand), Stahlblech verz.
- 16a Befestigungsplatte, Stahlblech verz.
- 16b Montageplatte
- 17 Einbaurahmen gekürzt mit Montageplatte, Stahlblech verz.
- 18 Haltebügel, AlMgSi 0,5 F22 (DIN 1725/1748)
- 19 Niet, Alu ø3 x 12 mm
- 20 Hohniet, Alu ø3 x 12 mm
- 21 Maueranker, Stahlblech verz.
- 22 Niet, ø3 x 16 mm
- 23 Elektr. Endschalter MS-E
- 24 Sechskantschraube, M3 x 20 mm (DIN 84)
- 25 Mutter, M3 (DIN 934-8)
- 26 U-Scheibe, ø3,2 mm (DIN 125-A)

Alle mit "x" bezeichneten Teile können wahlweise mit einer Beschichtung aus Polyurethan-Lack, Epoxidharzbeschichtung oder Epoxidpulverbeschichtung versehen werden.



Detail W
Auslöseelemente

strulik
gmbh

Neesbacher Straße 13
65597 Hünfelden-Dauborn
Telefon 06438/839-0
Telefax 06438/83930

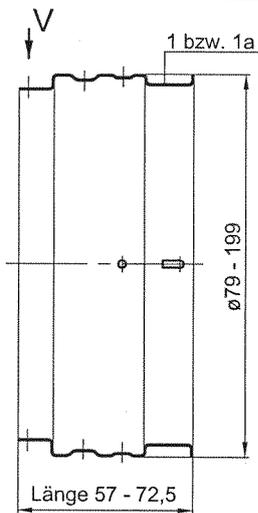
Absperrvorrichtung
der Serie
WBE

Anlage

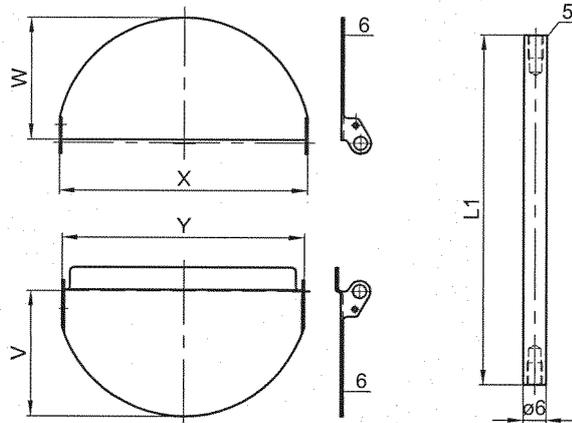
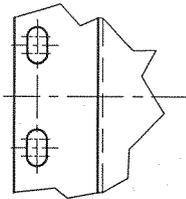
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-413-619

vom 22.07.2005

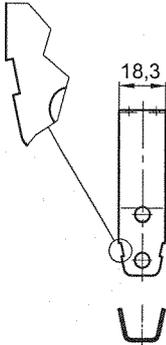
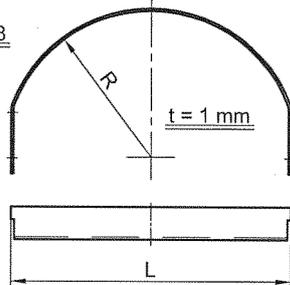




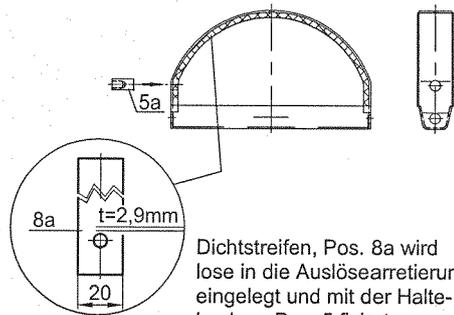
Ansicht V
Befestigungslöcher
Endschalter



Pos. 8



Zusammenbau
Auslösearretierung

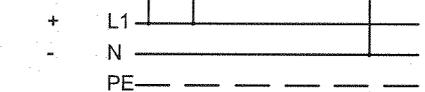


Dichtstreifen, Pos. 8a wird
lose in die Auslösearretierung
eingelegt und mit der Halte-
buchse, Pos. 5 fixiert

DN	L	L1	R	V	W	X	Y
80	64	72	37	33,5	35	72	70
100	85	92,8	47	47,5	45	92,8	90
125	110	118	58,5	59,5	58	118	114,8
160	144,5	152,4	77	76,5	75	152,4	150
200	184	192	96	97	94	192	189

Anzeige: "ZU" - Schwarz/Weiß
"AUF" - Schwarz/Braun

24V/230V



Technische Daten:

1 poliger Wechsler
IP 65

Dauerstrom/Nennisolationsspannung:
1,9A/380V oder 3A/240V

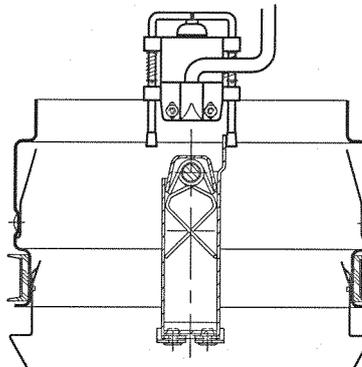
Kurzschlußschutz:
Schmelzsicherung 6A Klasse gl gemäß
IEC 269-1, VDE 0660-200

Geprüft nach IEC 947-5-1 und
EN 60947-5-1

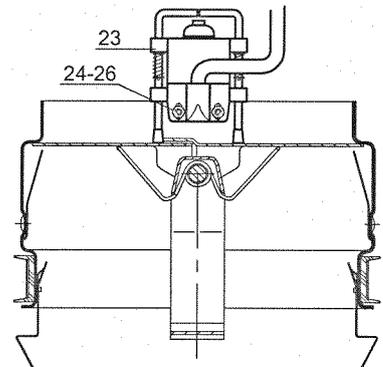
Kabellänge: 2m

Querschnitt: 3 x 0,34 mm²

Stellung "AUF"



Stellung "ZU"



strulik
gmbh

Neesbacher Straße 13
65597 Hünfelden-Dauborn
Telefon 06438/839-0
Telefax 06438/83930

Absperrvorrichtung
der Serie
WBE

Anlage 5

Stückliste-Anlage 4

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-4.1-3-6/19

vom 22.07.2005

